

VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Hanz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 5. März 2019 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides vom
12. Januar 2018 verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu 2/3 und die Be-
klagte zu 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kos-
tenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung
in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige
Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1982 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger.

Er reiste am [REDACTED] 2017 nach Deutschland ein und beantragte am
[REDACTED] 2017 Asyl.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am [REDACTED] Dezember 2017 gab der Kläger an, seine
Heimat sei auf der Inselgruppe Koyama gewesen. Dort habe er als Fischer zusammen mit
seiner Mutter und seiner Frau gelebt. Im Dezember 2016 hätten ihn Al-Shabaab Mitglieder
aufgefordert, für ihn zu arbeiten. Seine Mutter habe für diese Entscheidung einen Aufschub
erzielen können und so habe er Zeit gehabt, die Insel zu verlassen. Sein Bruder sei bei Al-
Shabaab gewesen und dabei ums Leben gekommen. Seine Schwester habe seine Reise finan-
ziert. Sie lebe in einem ihm unbekanntem arabischen Land. Er fürchte um sein Leben im Falle
seiner Rückkehr.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2018 wurde die Flüchtlingseigenschaft sowie der subsidiäre
Schutzstatus nicht zuerkannt, der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt und die Abschie-
bung nach Somalia unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen angedroht.

Der Kläger hat am 22. Januar 2018 Klage erhoben, die nicht näher begründet wurde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Januar 2018 zu verpflich-
ten, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
hilfsweise des subsidiären Schutzes sowie hilfsweise Abschiebungs-
verbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des in elektronischer Form übersandten Behördenvorgangs des Bundesamtes und auf die Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit ist auf Grund des Beschlusses der Kammer vom 7. Februar 2018 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Dem Kläger steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) kein Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes zu (siehe unter 1.). Allerdings sind die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gegeben (siehe unter 2.).

1.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 des § 3a als Verfolgung ein-

gestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Unter dem Begriff der politischen Überzeugung als Verfolgungsgrund ist nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Asylantragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die u.a. politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Dabei kann die Verfolgung gemäß § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr ("real risk"), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (BVerwG, Urt. v. 1. Juni 2011 - 10 C 25/10 -, BVerwGE 140, 22).

Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann anzunehmen, "wenn bei der vorzunehmenden, zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (...). Maßgebend ist in dieser Hinsicht (...) damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber (...) eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn (...) nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von

weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus (...). Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (...). Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert" (vgl. insoweit nur BVerwG, Urt. v. 5. November 1991 - 9 C 118/90 -, NVwZ 1992, 582).

Dabei ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - ABl. EU Nr. L 337 S. 9).

Gemessen an den genannten Voraussetzungen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor.

Das Gericht ist aber entgegen der Beklagten von der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit des Klägers überzeugt. Er hat - ausgehend von seinem Horizont - die ihn betreffenden Ereignisse auch auf gezielte Nachfrage zusammenhängend und detailreich beschrieben, so dass von einem erlebten Geschehen auszugehen ist. Ebenso ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger tatsächlich von der Insel Koyama stammt, die wiederum den sog. Bajuni Inseln zugehörig ist. Der Kläger konnte zwar die Frage der Beklagten nach der auf seiner Insel Koyama bekannten Persönlichkeit des Scheichs Moalim Gassimo Zmelali (vgl. den von der Beklagten

eingeführten Themenbericht zu den Bajuni Inseln, Landinfo Stand 16. Februar 2010) nicht beantworten, ebenso wenig wie die Frage nach der traditionellen Bemalung der Fischerboote mit einem Auge. Gleichwohl belegt dies nicht, dass der Kläger nicht von dieser Inselgruppe stammt. Er hat zum einen erwähnt, dass einige Boote die Bemalung mit einem Auge haben, auf anderen Booten aber auch einfach nur „Allah“ steht. Die dem Landinfo zugrunde liegenden Quellen stammen allesamt aus dem Jahr 2008 und basieren auf Interviews der kenianischen und somalischen Bajuni Vertreter. Insgesamt bestand schon im Zeitpunkt der Verfassung der genannten Auskunft im Jahr 2010 die Einschätzung, dass viele Traditionen mittlerweile bei der jüngeren Bevölkerung in den Hintergrund getreten sind und allmählich aus dem Bewusstsein verschwinden. Gründe dafür liegen in der schnellen sozialen Veränderung, der sozialen Verhältnisse (Armut, Wegzug etc.). Daher ist das Nichtwissen des Klägers zu den beiden Fragen nicht ohne weiteres zu seinen Lasten zu bewerten. Der Kläger spricht nicht Somali, sondern die auf den Bajuni Inseln traditionell übliche Sprache Suaheli, was ein gewichtiges Indiz für seine Herkunft ist.

Die vom Kläger geschilderten Vorkommnisse knüpfen jedoch insgesamt ersichtlich nicht an eine flüchtlingsrelevante Eigenschaft im Sinne des § 3 AsylG an. Der Kläger kann sich auch nicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den subsidiären Schutz berufen.

Danach sind die Voraussetzungen gegeben, wenn ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), er Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) zu erwarten hat oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen stellt sich die allgemeine Situation in Somalia aktuell im Wesentlichen wie folgt dar: Somalia ist spätestens seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 ohne flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die Autorität der Zentralregierung wird vom nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen Al Shabaab-Miliz in Frage gestellt. Das Land zerfällt faktisch in drei Teile, nämlich das südliche und mittlere Somalia, die Unabhängigkeit beanspruchende „Republik Somaliland“ im Nordwesten und die autonome Region Puntland im Nordosten. In Puntland gibt es eine vergleichsweise stabile Regierung; die Region ist von gewaltsamen Auseinandersetzungen deutlich weniger betroffen als Süd-/Zentralsomalia. In „Somaliland“ wurde im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß

an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht. In Süd- und Zentralsomalia kämpfen die somalischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Militärmission der Afrikanischen Union AMISOM gegen die Al Shabaab-Miliz. Die Gebiete sind teilweise unter der Kontrolle der Regierung, teilweise unter der Kontrolle der Al Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Die meisten größeren Städte sind schon längere Zeit in der Hand der Regierung, in den ländlichen Gebieten herrscht oft noch die Al Shabaab. In den „befreiten“ Gebieten, zu denen seit August 2011 auch die Hauptstadt Mogadischu zählt, finden keine direkten kämpferischen Auseinandersetzungen mehr statt. Die Al Shabaab verübt jedoch immer wieder Sprengstoffattentate auf bestimmte Objekte und Personen, bei denen auch Unbeteiligte verletzt oder getötet werden (siehe Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 1. Januar 2017, Stand November 2016, S. 4 f.; siehe auch EGMR, Urteil vom 5. September 2013 – Nr. 886/11, [K.A.B. ./, Schweden] –, Rn. 87 ff.).

Die somalische Bevölkerung ist nur auf den ersten Blick homogen. Tatsächlich bilden die Clans eine Art Sub-Ethnizität. Die Clans bilden auch die Grundlage der Identität eines Somali, jeder kennt normalerweise seine exakte Position im Clansystem. Dies gilt auch für die urbanisierte Bevölkerung. Dabei gelten als Haupt-Clanfamilien die traditionell nomadischen Darod, Dir, Hawiye und Isaaq sowie die sesshaften Digil und Mirifle/Rahanweyn. Diese Clanfamilien unterteilen sich weiter in die Ebenen der Clans, Sub(sub)clans, Lineages und die aus gesellschaftlicher Sicht bei den nomadischen Clans wichtigste Ebene der Mag/Diya (Blutgeld/Kompensation) zählenden Gruppe, die für Vergehen Einzelner gegen das traditionelle Gesetz Verantwortung übernimmt. Diese Gruppe sorgt aber traditionell auch für die Unterstützung von Angehörigen in schwierigen (finanziellen) Situationen. Nur in Mogadischu ist das System soweit erodiert, dass nicht mehr die Mag/Diya-Gruppe für Unterstützung sorgt, sondern lediglich die Kernfamilie. Bei den Marehan handelt es sich um einen vorwiegend im Südwesten Somalias und dort insbesondere im Bezirk Garbahaarey (Provinz Gedo) vertretenen Subclan der Darod. In Mogadishu sind sie kaum präsent. Die vier größten Clans dominieren Verwaltung, Politik, und Gesellschaft. Dementsprechend sind die politischen Parteien, die lokalen Verwaltungen und auch das nationale Parlament um die verschiedenen Clans bzw. Sub-Clans organisiert. Das Clansystem ist dynamisch und komplex. Aufgrund des Bürgerkrieges und damit verbundener Wanderbewegungen aber auch aufgrund des Bevölkerungswachstums waren nach 1991 zunehmende Fluktuationen zu verzeichnen. Aufzeichnungen von Genealogien sind umstritten. Daneben finden sich in Somalia einige ethnische Minderheiten und ständische Berufskasten, die insgesamt zwischen 15 und 30 Prozent der Bevölkerung stellen. Es gibt unterschiedliche Kategorien von Minderheiten: ethnische und religiöse sowie

jene, die als Berufskasten bezeichnet werden. Ethnische und religiöse Minderheiten haben einen unterschiedlichen kulturellen und/oder sprachlichen Hintergrund als die Somali der großen Clans. Die Berufskasten, die die niedrigste Ebene der somalischen Bevölkerung bilden, haben den gleichen Hintergrund wie die Clans, praktizieren jedoch spezifische Berufe. Außerdem sind auch Angehörige von somalischen Clans dann als Minderheit zu qualifizieren, wenn sie in einem Gebiet leben, das mehrheitlich von einem anderen Clan bewohnt ist. Clanschutz bedeutet die Androhung von Gewalt im Falle einer Aggression gegen ein Mitglied durch einen Außenstehenden. Generell - aber nicht überall - funktioniert Clanschutz besser als der Schutz durch Staat oder Polizei. Der Clanschutz kommt aber auf einer sehr niedrigen Ebene der Clan-Hierarchie zur Anwendung. Es reicht also z. B. in Mogadischu nicht, den Hawiye anzugehören, um Clanschutz zu erhalten. Die Zugehörigkeit zu einem dominanten Sub(sub)clan der Hawiye in Mogadischu ist relevanter. Inwiefern Clanschutz heute noch funktioniert ist umstritten (EASO, Süd- und Zentralsomalia, Länderüberblick, Stand August 2014).

Für die Annahme einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG genügt es nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung führt (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2014 – 10 C 6.13 – zitiert nach Juris). Die von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr kann sich jedoch individuell verdichten. Eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben kann in erster Linie auf gefahrerhöhenden persönlichen Umständen beruhen. Dies sind solche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen als andere, etwa weil er von Berufs wegen (z. B. als Arzt oder Journalist) gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteile vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, zitiert nach Juris, Rn. 33, und vom 17. November 2010 – 10 C 13.10 –, zitiert nach Juris, Rn. 18). Im Ausnahmefall kann eine ernsthafte individuelle Bedrohung von Leib oder Leben aber auch durch eine allgemeine Gefahr hervorgerufen sein, die sich in besonderer Weise zugespitzt hat. Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes „allgemein“ ausgesetzt ist, stellen normalerweise zwar keine individuelle Bedrohung dar. Eine Ausnahme davon gilt aber bei besonderer Verdichtung der Gefahr, die unabhängig von individuellen gefahrerhöhenden Umständen zu deren Individualisierung führt. Davon ist auszugehen, wenn der den

bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, Urteile vom 17. Februar 2009 – C-465/07 [Elgafaji] –, Rdnr. 35 und 39, und vom 30. Januar 2014 – C-285/12 [Diakite] –, Rdnr. 30; BVerwG, Urteile vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, Rdnr. 32 und vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 – alle zitiert nach Juris).

Für die Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweiten Konflikt auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen. Für die Frage, welche Region als Zielort seiner Rückkehr anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Zielort der Abschiebung ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 – 10 C 9.08 – zitiert nach Juris).

Dabei ist davon auszugehen, dass im Falle des Klägers keine besonderen gefahrerhöhenden Umstände vorliegen, die ihn wegen persönlicher Merkmale einem besonderen Sicherheitsrisiko aussetzen könnten.

Das Gericht ist zwar nach dem glaubhaften klägerischen Vortrag davon überzeugt, dass der Kläger in den Blick und Focus von Al-Shabaab Anhängern geraten ist, die ihn als Kämpfer mitnehmen wollten. Der Kläger hat die Begegnung mit den Al-Shabaab Anhängern detailliert, so dass daran kein Zweifel besteht. Allerdings ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass eine konkrete Rückkehrgefährdung des Klägers zum jetzigen Zeitpunkt noch gegeben ist. Der Kläger hat ausgeführt, ein einziges Mal Zuhause von Al-Shabaab aufgesucht worden zu sein und danach hat er sofort seine Ausreise organisiert. Er hat weiter ausgeführt, dass auf der Insel Koyama keine Al-Shabaab Anhänger leben, sondern dass diese immer sporadisch kommen, um junge Männer mitzunehmen. Ein konkret individualisierter Zugriff hat seinerzeit nicht stattgefunden. Der Kläger wurde bei dem Versuch von Al-Shabaab, junge Männer auf der Insel zu finden, zufällig angetroffen. Eine vorherige Kontaktaufnahme gab es nicht.

2.

Ein Abschiebungsverbot ist jedoch gem. § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK zu bejahen. Danach ist eine Abschiebung in außergewöhnlichen Einzelfällen bei zu erwartender unmenschlicher

oder erniedrigender Behandlung zu unterlassen. Das Gericht geht zunächst davon aus, dass der Kläger nicht ohne erhebliches Sicherheitsrisiko auf seine Heimatinsel Koyama zurückreisen könnte. Dafür müsste er von Mogadischu aus zunächst nach Kismayo gelangen können, um von dort nach Koyama zu reisen. Abschiebungen erfolgen in der Regel über die Hauptstadt Mogadischu. Zwischen Mogadischu und Kismayo existiert zwar eine Straße, jedoch ist dieser Abschnitt gerade geprägt von Auseinandersetzungen zwischen Al-Shabaab und Regierungstruppen, die vor allem in der Region Shabella House bis Jamame sehr intensiv sind. Die Bezirkshauptstädte Saakow, Jilib, Jamame, Sablaale, Adan Jabal und Ceel Dhare befinden sich unter der Kontrolle von Al-Shabaab (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 31. Januar 2017 zu Somalia, Seite 4). Diese Regionen muss der Kläger für eine Rückkehr auf die Insel Koyama passieren. Inwieweit er die Straßen sicher passieren könnte, bleibt unklar bzw. gibt es dazu keine verlässlichen aktuellen Einschätzungen.

Damit ist der Kläger im Falle einer Rückkehr zunächst auf eine Existenzsicherung in Mogadischu zu verweisen. Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt jedoch darin, dass der Kläger die somalische Sprache nicht spricht und daher nicht ohne weiteres darauf verwiesen werden kann, sich ggf. in Mogadischu eine Existenz aufzubauen. Darüber hinaus hat er keinerlei familiäre Kontakte außerhalb seiner Heimatinsel Koyama, die ihm weiterhelfen könnten. Diese Umstände erachtet das Gericht als erheblich und diese kommen zu den ohnehin nicht einfachen Lebensbedingungen im Land noch hinzu. Ist es für jemanden, der die Verhältnisse in Somalia kennt und mit ihnen vertraut ist, unter Umständen möglich, sich allein eine Existenzgrundlage aufzubauen, so dürfte dies für den Kläger, der die Sprache nicht spricht, eine erhebliche Gefahr darstellen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sich weitere Suaheli sprechende Menschen der Bajuni Bevölkerung in Mogadischu aufhalten. Traditionell wohnen diese auf den Inseln südlich von Kismayo sowie in Dörfern entlang der Küste südlich von Kismayo. Einige leben auch in Kenia (vgl. Landinfo, a.a.O., S. 6). Die persönlichen Umstände des Klägers sind vorliegend daher erheblich gesteigert, so dass der Schweregrad des Art. 3 EMRK erreicht ist und ein Abschiebungsverbot zu bejahen ist.

Ist ein Abschiebungsverbot gegeben, so sind auch die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des Bescheides) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 6 des Bescheides) rechtswidrig und daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem *18.04.2019*

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Hanz